

## Was Sie bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung beachten sollten

Die Lohnsteuer ist die Einkommensteuer des Arbeitnehmers, deren Einbehalt und Abführung der Staat dem Arbeitgeber übertragen hat. Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer, aber Sie als der Arbeitgeber haften für die in Ihrer Verantwortung liegenden Unrichtigkeiten (also nicht bei falschen Eintragungen auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte). Soweit die Haftung reicht, kann die Finanzverwaltung nach zu entrichtende Steuerabzugsbeträge auch bei Ihnen als dem Arbeitgeber erheben. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Sie werden als Arbeitgeber in Anspruch genommen (das ist der Regelfall), wenn

- Sie sich über Ihre Verpflichtungen nicht hinreichend orientiert haben,
- gleiche oder ähnliche Berechnungsfehler bei einer größeren Zahl von Arbeitnehmern gemacht wurden (vereinfachte Handhabung für die Verwaltung) oder
- die Arbeitnehmer für die Finanzverwaltung schwer erreichbar sind und der Fehler nicht auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum beruht.

Ermessensfehlerhaft wäre es, Sie als Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen, wenn

- der Arbeitnehmer inzwischen aus dem Betrieb ausgeschieden ist und die Steuer bei diesem ebenso schnell wie beim Arbeitgeber erhoben werden kann,
- der Mangel auf eine unklare oder unzutreffende Auskunft des Finanzamts zurückgeht oder
- eine Berechnungsmethode angewandt wurde, die das Finanzamt in der Vergangenheit anstandslos zur Kenntnis genommen hat.

Sie als der Arbeitgeber sind berechtigt, die Lohnsteuernachforderungen, für die Sie in Haftung genommen werden, den betreffenden Arbeitnehmern weiterzubelasten. Wenn Sie darauf verzichten, können Sie in vielen Fällen einen meist günstigen Pauschsteuersatz wählen.

## Prüfgebiete

Das Prüfgebiet der Lohnsteuer Außenprüfung besteht regelmäßig aus der Lohnsteuer, der Kirchenlohnsteuer und den Verpflichtungen des Arbeitgebers nach dem Vermögensbildungsgesetz. Für einzelne Sachbezüge werden anschließend auch umsatzsteuerliche Folgerungen gezogen.

## Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum schließt grundsätzlich an den Vorprüfungszeitraum an und erstreckt sich bis in die Gegenwart, soweit der Finanzkasse Lohnsteueranmeldungen vorliegen oder fristgemäß vorliegen müssten. Bei Arbeitgebern mit weniger als 100 Arbeitnehmern kann die Prüfung auf die letzten drei Jahre beschränkt werden.

## Vorlagepflicht

Ihre Vorlagepflicht betrifft hauptsächlich die Lohnbuchführung. Da lohnsteuerlich bedeutsame Sachverhalte aber auch in der kaufmännischen Buchführung auftreten, kann der Prüfer ebenso in deren Unterlagen Einblicke nehmen. Diese wird sich allerdings i. d. R. wegen der kurzen Prüfungsdauer auf Stichproben beschränken.

## Auskünfte

Für die Prüfung wird meist eine betriebliche Auskunftsperson benannt. Der Prüfer ist gehalten, sich vorrangig an sie zu wenden. Im Allgemeinen wird dazu der für die Lohnbuchhaltung Verantwortliche bestimmt. Einige Angelegenheiten, etwa die Anstellungsverträge der leitenden Angestellten, wird sich der Arbeitgeber selbst vorbehalten wollen. Hier erscheint es sinnvoll, dass Sie sich über alle Fragen und Feststellungen unterrichten lassen und ggf. Ihren Steuerberater frühzeitig einschalten.

## **Checkliste**

Sobald Ihnen die Mitteilung bzgl. einer Lohnsteueraußenprüfung zugesandt wird, sollten Sie sich vorab schon mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

### **Ordnungsgemäße Erfassung aller Arbeitnehmer**

- Sind alle Arbeitnehmer lohnsteuerlich erfasst worden?
- Stimmen die Lohnkonten mit dem Aufwandskonto „Löhne und Gehälter“ überein?
- Haben die Träger der Sozialversicherung bei ihren Prüfungen besondere Feststellungen getroffen?
- Wurden Subunternehmer oder Leiharbeitskräfte tätig?
- Wurden freie Mitarbeiter beschäftigt und waren diese tatsächlich selbständig?
- Kann vermutet werden, dass sie ihre Vergütungen nicht versteuert haben?
- Wurden teilweise Aushilfen, Putzhilfen, Gärtner, Transportarbeiter eingesetzt? Sind ihre Namen und Anschriften vorhanden? Wurden die zeitlichen Grenzen überschritten?
- Wurden Angehörige beschäftigt? Welche Aufgaben waren ihnen übertragen? Waren ihre Gehälter angemessen?

### **Besteuerung der Bezüge**

- Sind alle Bezüge, die dem Steuerabzug unterliegen, erfasst worden?

z.B. Wohnung:

- Ist der Mietwert der Werkwohnungen angemessen?
- Wurden Wohnungen, die zum Privatvermögen des Arbeitgebers gehören, an Arbeitnehmer vermietet?
- Wurden Wohnungen oder Heimplätze für Arbeitnehmer angemietet?
- Wurden Mietzuschüsse gezahlt?
- Wurden Häuser oder Grundstücke unter dem Verkehrswert an Arbeitnehmer (z.B. leitende Angestellte) verkauft oder über dem Verkehrswert von ihnen erworben?

z.B. Kraftfahrzeug:

- Wurden den Arbeitnehmern firmeneigene Kraftfahrzeuge auch zur privaten Nutzung überlassen?
- Wenn nein: Wie war sichergestellt, dass keine private Nutzung stattfindet (das bloße Verbot genügt nicht)?
- Wenn ja: Wie wurde der private Nutzungsanteil ermittelt und versteuert?
- Benutzen die Arbeitnehmer ihre eigenen Kraftfahrzeuge auch für betriebliche Zwecke? Wurden ihnen dafür Zuschüsse zum Ankauf, zum Unterhalt oder zu den Betriebskosten gewährt? Wie wurden die Fahrtkosten ersetzt?
- Wurden die Höchstsätze für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingehalten?
- Wurden gebrauchte Firmenfahrzeuge verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben?

z.B. Geldzuwendungen:

- Wurden Darlehen oder Vorschüsse an Arbeitnehmer gegeben? Wie sind die Konditionen hinsichtlich der Rückzahlung und der Verzinsung?
- Wurden Tantiemen (Umsatz- oder Gewinnbeteiligungen) gezahlt?
- Wurden Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen ausgesetzt?
- Gab es Prämien oder Provisionen für besondere Leistungen oder wegen besonderer Anlässe?
- Erhielten der Werkschutz oder der Betriebsrat Zuwendungen?
- Wurden Auslösungen gezahlt? Wurden die Reisekosten korrekt abgerechnet und dabei die gehaltsabhängigen Höchstgrenzen beachtet?
- Wurden Umzugskosten vergütet?
- Wurden Trennungsschädigungen, Beihilfen, Aufwandsentschädigungen gewährt?
- Wurden Bekleidungs Zuschüsse gezahlt?
- Bekamen die Kassenführer Mankogeld?

- Erhielten Mitarbeiter Zuschüsse für ein häusliches Büro oder zu ihrer Fernsprechnung?
- Wurden Entlassungsschädigungen gezahlt?

z.B. Sachzuwendungen:

- Erhielten Arbeitnehmer freie Station oder freie Kost (Kost und Logis)?
- Gab es eine Kantine und wie wurde sie bezuschusst?
- Wurden Essensmarken oder entsprechende Berechtigungsscheine ausgegeben?
- Erhielten die Mitarbeiter Lebens- und Genussmittel (Freitrunken, Freizigaretten) oder Deputate (Brennstoffe)?
- Konnten die Mitarbeiter verbilligte oder kostenlose Leistungen des Unternehmens in Anspruch nehmen (Personalrabatt)?
- Wurden für Arbeitnehmer, insbesondere leitende Angestellte, Leistungen mit betrieblichen Mitteln erbracht (z.B. Gartenarbeiten, Haushaltshilfen, Kraftfahrer, Elektroinstallationen, Alarmanlagen, Reisen, Gebrauchsgüter, Lebensmittel, Wein, Tabakwaren)?
- Wurden Ausbildungs- oder Fortbildungskurse finanziert?
- Wurden den Arbeitnehmern oder ihren Angehörigen zu besonderen Anlässen (Weihnachten, Jubiläum, Familienfeste) Geschenke gemacht?
- Durften Arbeitnehmer vom Betrieb aus unentgeltlich Ferngespräche führen?
- Wurden die Freigrenzen für Betriebsveranstaltungen überschritten?
- Ist der Steuerabzug richtig vorgenommen worden?

#### **Höhe der Lohnsteuer**

- Wurden die auf den Lohnsteuerkarten bescheinigten steuerlichen Merkmale in die Lohnkonten übernommen?
- Waren die besonderen rechtlichen Voraussetzungen für Arbeitsverhältnisse mit dem Ehegatten, für vermögenswirksame Leistungen, Arbeitnehmerbeteiligungen, Versorgungszusagen und Direktversicherungen, für steuerfreie Zuschläge bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für eine Pauschalierung der Lohnsteuer gegeben?
- Wurde die Lohnsteuer für sonstige Bezüge (einmalige Zahlungen, z.B. dreizehntes Gehalt, Abfindungen, Erfindervergütungen, Weihnachtsspende, Entlohnung für mehrjährige Tätigkeit) über 300 DM richtig ermittelt?
- Wurden Nettolöhne vereinbart und wurde die übernommene Lohnsteuer zutreffend berechnet?
- Haben Lohnsteuerkarten nicht vorgelegen?
- Sind die einbehaltenen Abzugsbeträge vollständig und fristgemäß abgeführt worden?

#### **Sonstige Arbeitgeberpflichten**

- Stimmen die in den Lohnkonten (Lohnlisten) ausgewiesenen Abzugsbeträge mit den angemeldeten Beträgen überein?
- Wurden die sonstigen Arbeitgeberpflichten erfüllt?
- Wurden die Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte ordnungsgemäß erstellt?